

An Frau
Bundesministerin für
Unterricht, Kunst und Kultur
Dr. Claudia S c h m i e d

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung bm:ukk LMPS hinsichtlich der Werke von
Egon Schiele:

- Rückenansicht eines vorgebeugten Jünglingsaktes, 1908, Schwarze Kreide auf Papier, 44,6 x 29,7 cm, sign. re. unten: Schiele 08, LM Inv.Nr. 1414
- Selbstdarstellung mit gestreiften Ärmelschonern, 1915, Bleistift und Deckfarben auf Papier, 49 x 31,5 cm. sign. links unten EGON SCHIELE 1915, LM Inv.Nr. 1422
- Sitzender Bub mit gefalteten Händen, 1910, Schwarze Kreide, Aquarell und Deckfarben auf Papier, 43 x 29 cm, sign. rechts unten: S 10. Rückseite: Bildniskopf Dr. Oskar Reichel, Schwarze Kreide, LM Inv.Nr. 1455
- Selbstbildnis in weißem Anzug mit Panama-Hut, 1910, Deckfarben, Aquarell und Bleistift auf Papier, 45,3 x 31,3 cm. unsign., undat., LM Inv.Nr. 1462
- Auf Blumenwiese sitzendes Mädchen, 1910, Aquarell und Tusche auf Papier, 28 x 18,4 cm. sign. re. oben: S 10, LM Inv.Nr. 1463

vorgelegten **Dossiers Karl Mayländer** vom 21. Dezember 2009 hat das von Ihnen eingesetzte beratende Gremium in seiner Sitzung am 18. November 2010 bei einer Stimmenthaltung, im Übrigen einstimmig nachstehenden

B E S C H L U S S

gefasst:

Stünden diese Werke im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar, läge der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z. 2 Kunstrückgabegesetz vor.

Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier und einzelnen im Folgenden angegebenen Ergänzungen ergibt sich der nachstehende entscheidungswesentliche Sachverhalt:

Nur wenig konnte zu den persönlichen Lebensumständen des 1872 in Wien geborenen Kaufmanns Karl Mayländer festgestellt werden. Gesichert scheint zu sein, dass Karl Mayländer mit Egon Schiele zumindest bekannt war und er aus Anlass des zehnten Todestages von Egon Schiele im Jahr 1928 in seiner Wohnung in Wien XVIII., Weimarerstraße 7, eine öffentlich zugängliche Ausstellung von Werken Egon Schieles aus seiner Sammlung veranstaltete. Weiters erscheint gesichert, dass Karl Mayländer Funktionen im sozialdemokratisch orientierten Volksbildungswesen, namentlich im Volksheim Ottakring, ausübte.

Nach dem sogenannten „Anschluss“ wurde er als Jude von den nationalsozialistischen Machthabern verfolgt. In seiner Vermögensanmeldung zum Stand vom 27. April 1938 gab er unter Punkt IVg, welcher u.a. Kunstgegenstände und Sammlungen betraf, folgendes an: *„Bibliothek und Bilder, letztere nur von jungen österr. Künstlern (heute überhaupt nicht verkäuflich!)“* an.

Mit Schreiben vom 14. Dezember 1938 an die Vermögensverkehrsstelle teilte er zu dieser Angabe folgende Veränderung mit:

„Ich habe im April optimistischer Weise den Verkaufswert mit RM 5.000,-- angenommen, aber trotz verschiedener Versuche sind diese Sachen momentan überhaupt nicht verkäuflich. Die Bilder sind von jüngeren meist unbekanntem österreichischen Malern; die Bibliothek ist geschlossen nicht verkäuflich, da darunter viele Werke von jüdischen Autoren vorhanden, und für Bücher überhaupt keine Preise zu erzielen sind. Das Dorotheum nimmt Bilder und Bücher nicht mehr an.“

Karl Mayländer plante noch gemeinsam mit seiner Schwester Otilie Fleischmann nach Shanghai zu flüchten. Die im Archiv der Israelitischen Kultusgemeinde Wien erhaltene, so genannte Konto-D-Karteikarte nennt für Einreise, Bahnfahrt und Depot Beträge von gesamt RM 20.000,-, führt als Flüchtlinge jedoch nur Karl Mayländer und seine Schwester, nicht jedoch Etelka Hofmann (auf die später noch eingegangen wird) an.

Karl Mayländer wurde am 20. Juni 1941 in eine Sammelwohnung in Wien II, Im Werd 3 verbracht, von dieser am 23. Oktober 1941 mit seiner Schwester nach Lodz („Litzmannstadt“) deportiert und dort ermordet. Aus der am 21. Oktober 1941, also unmittelbar vor der Deportation erteilten „Sondervollmacht“ und dem damit im Zusammenhang stehenden Vermögensverzeichnis vom selben Tag ergeben sich keine Hinweise auf Kunstbesitz.

Im Herbst 1948 fand in der Graphischen Sammlung Albertina eine Gedächtnisausstellung aus Anlass des 30. Todestages von Egon Schiele statt. In dieser Ausstellung wurden 308 Werke Egon Schieles gezeigt, die zum Teil aus der Albertina selbst, zum Teil als Leihgaben von privaten Sammlern stammten. Der zu dieser Ausstellung (nur maschinschriftlich) erstellte Katalog nennt die privaten Leihgeber namentlich, bei 16 Leihgaben ist als „Besitzer: ehemals Sammlung Mayländer“ angegeben.

Aus einer handschriftlichen Aufstellung der privaten Leihgaben ergeben sich zu diesen 16 Blättern noch folgende Informationen:

Zehn Blätter, die offenbar den Katalognummern 51, 79, 80, 82, 83, 84, 118, 119, 120, 121 entsprechen, sind in dieser Aufstellung dem Vermerk „Slg. Karl Mayländer/ Edelka (!)

Hoffmann (!)/ Max Wagner“ zugeordnet. Diese zehn Blätter lassen sich mit einem Schreiben der Albertina vom 25. September 1948 in Verbindung bringen, mit welchem „*die Übernahme von zehn Handzeichnungen von Egon Schiele als Leihgabe*“ bestätigt wird. Angemerkt ist: „*Sie stammen aus der ehemaligen Sammlung Karl Mayländer und wurden der Direktion von Herrn Stadtrat Max Wagner übergeben.*“

Sechs weitere Werke von Egon Schiele (Katalognummern 38, 121, 205, 231, 232, 234) stehen offenbar im Bezug zu einer Bestätigung der Albertina vom 28. September 1948, betreffend „*6 (sechs) Aquarelle und eine kleine Plastik*“. Auf dieser Bestätigung sind die fortlaufenden Zahlen der handschriftlichen Liste („*332 – 337*“) sowie der Hinweis „*Plastik Bes. Wagner / die Aqu. [Anm.: Aquarelle] Slg. Mayländer*“ angemerkt.

Aus dem Inventarbuch der Albertina ergibt sich, dass diese Anfang 1949 vier der mit „*ehemals Sammlung Mayländer*“ bezeichneten Werke von Etelka Hofmann erwarb. In einem Bericht der Albertina an das Bundesministerium für Unterricht vom 10. Februar 1949 betreffend den Ankauf der vier Blätter wurde zu deren Herkunft angegeben, dass diese sich „*in Besitz der Erben von Schieles Freund Bibliothekar Dr. Mayländer*“ befänden.

Im Jahr 1949 fand eine Egon Schiele-Ausstellung der Neuen Galerie der Stadt Linz statt, bei welcher offenbar über Vermittlung der Albertina und Max Wagners Zeichnungen aus der Sammlung Karl Mayländers gezeigt wurden. Im Ausstellungskatalog wird als Leihgeber u.a. „*den Erben nach Karl Mayländer*“ gedankt.

Zu dem 1882 geborenen Max Wagner ist festzuhalten, dass dieser in der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung, besonders im Volksbildungswesen, engagiert war. Er war von 1923 bis 1934 Mitglied des Wiener Gemeinderates, wurde am 13. Februar 1934 verhaftet und war in der NS-Zeit in der Privatwirtschaft tätig. Nach dem Zweiten Weltkrieg war er Redakteur und Vorstandsmitglied des Vereins der Museumsfreunde. Max Wagner gründete das nach seinem Tod im Jahr 1954 der Albertina übergebene „Egon Schiele-Archiv“, das die umfangreichste Sammlung von Quellenmaterial zum Leben und Wirken Egon Schieles darstellt. Ob Max Wagner auch mit Karl Mayländer bekannt war, ließ sich nicht feststellen.

Nach Angaben von Dr. Elisabeth Leopold kam Dr. Rudolf Leopold im Jahr 1957/58 mit Etelka Hofmann über Vermittlung eines Kollegen in Kontakt. Da u.a. die Albertina und ihr Direktor Dr. Otto Benesch, aber auch der Sammler Erich Lederer und der Kunsthändler Serge Sabarsky Werke von Etelka Hofmann gekauft hätten, habe Dr. Rudolf Leopold keinen Zweifel an ihrer Redlichkeit gehabt. Am 10. Jänner 1960 schloss er mit ihr eine Vereinbarung über den Erwerb von fünf Blättern von Egon Schiele, ein Blatt von Gustav Klimt und elf Blätter verschiedener Künstler (u.a. Faistauer, Huber, Jungnickel, Laske) zum Betrag von öS 19.200,--. Dieser Betrag war in Monatsraten zu öS 800,-- zu bezahlen. Im Zuge dieser monatlichen Ratenzahlungen, die offenbar in bar und durch Dr. Rudolf Leopold persönlich erfolgten (hiefür spricht eine vorliegende Liste der monatlichen Empfangsbestätigungen durch Etelka Hofmann), habe Etelka Hofmann erzählt, dass sie die Lebensgefährtin von Karl Mayländer gewesen sei und (deshalb) die Blätter von ihm geschenkt erhalten habe. Nähere Angaben über ihr Verhältnis zu Karl Mayländer oder über dessen Verfolgung in der NS-Zeit sind in den über Dr. Rudolf Leopold tradierten Erzählungen Etelka Hofmanns – jedenfalls soweit bekannt – nicht gemacht.

Der Großteil der durch den Vertrag von 1960 von Etelka Hofmann erworbenen Werke wurde von Dr. Rudolf Leopold vor Errichtung der Leopold Museum-Privatstiftung weiter veräußert. Von den hier gegenständlichen Blättern stammen auch nach den Provenienzangaben der Leopold Museum-Privatstiftung aus einem Ankauf Dr. Rudolf Leopolds direkt von Etelka Hofmann die Blätter LM Inv.Nr. 1414, 1422, 1455, über Serge Sabarsky wurde das Blatt LM Inv.Nr. 1462, über Sotheby's das Blatt LM Inv.Nr. 1463 erworben. (Die Vorprovenienzen Etelka Hofmann / Karl Mayländer sind jedenfalls unbestritten.)

Zu Etelka Hofmann (geboren 1891 in Ödenburg, gestorben 1966 in Wien) sind kaum Fakten bekannt. Nach Angaben von Dr. Rudolf Leopold war sie eine einfache Frau. Sie war (wie eine ergänzende Erhebung des Provenienzforschers erbrachte) seit 1909 bis zu ihrem Tod in Wien XVII gemeldet, blieb unverheiratet und kinderlos. Nach den Meldedaten ist keine gemeinsame Adresse von Karl Mayländer und Etelka Hofmann nachweisbar. In ihrem Nachlass fanden sich keine Kunstwerke.

Wie aus von der Leopold Museum Privatstiftung zur Verfügung gestellten Poststücken des Schriftstellers Rudolf Brunngraber an Mayländer aus 1936 und 1937 hervorgeht, stand Etelka Hofmann indessen wohl in einer engen persönlichen Beziehung zu Karl Mayländer, richtete Rudolf Brunngraber doch jeweils „Grüße an die liebe Etti“ (und ähnliche Formulierungen) aus.

Nach 1945 fand für den kinderlosen Karl Mayländer kein Todeserklärungsverfahren statt. Weder Etelka Hofmann noch sein Neffe (der Sohn seiner mit ihm deportierten Schwester Ottilie Fleischmann, der in die USA flüchten konnte), beantragten die Todeserklärung von Karl Mayländer. Der Neffe beantragte lediglich die Todeserklärung seiner Mutter und wurde als deren Alleinerbe eingeweiht. Bemühungen um Rückstellungen von Vermögenswerten, die von seinem Onkel Karl Mayländer stammen, sind nicht dokumentiert.

Dr. Rudolf Leopold legte dem Gremium mit Schreiben vom 20. Mai 2010 eine Eidesstattliche Erklärung vor, in welcher er wiederholte, dass Etelka Hofmann ihm mehrmals gesagt habe, sie sei die Lebensgefährtin von Karl Mayländer gewesen, und ergänzte: „Wörtlich sagte sie: `Ich habe jahrelang darauf gewartet, dass wir schließlich heiraten, aber 1938 nach dem Umbruch war das sehr bald nicht mehr möglich.`“

Ergänzende Erhebungen des Provenienzforschers brachten keine Hinweise auf eine etwa berufliche Verbindung zwischen Etelka Hofmann und Karl Mayländer. Das einzige bekannte lebende Familienmitglied von Karl Mayländer teilte durch ihren Rechtsanwalt mit, dass ihr Etelka Hofmann unbekannt sei und sie daher keine Auskünfte zu ihr geben könne.

Das Gremium hat erwogen:

1. Unbestritten ist, dass die gegenständlichen Zeichnungen aus dem Eigentum von Karl Mayländer stammen und nach 1945 von Etelka Hofmann verkauft wurden. Ein dokumentarischer Nachweis, wie die Zeichnungen von Karl Mayländer an Etelka Hofmann gelangten, fehlt. Die rechtliche Beurteilung dieses Übergangs ist jedoch für die Frage, ob ein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre, entscheidend.

Nach den vorliegenden Unterlagen ist es unbestritten, dass Etelka Hofmann die Blätter von Karl Mayländer erhielt. Wie weit diese Übergabe durch ein persönliches Naheverhältnis bestimmt war, lässt sich nicht durch Dokumente nachweisen. Das Gremium ist auf Indizien angewiesen, wobei zunächst auf den über Dr. Rudolf Leopold tradierten mündlichen Bericht von Etelka Hofmann Bezug zu nehmen ist.

Diese Darstellung ist allerdings – von den nun aufgetauchten Poststücken Rudolf Brunngrabers abgesehen – durch keine zeitgenössischen oder sonstigen Unterlagen gestützt. Sie ist insoweit kritisch zu beurteilen, als sie der Interessenlage von Etelka Hofmann nach 1945 entsprach, ihren Eigentumsanspruch zu behaupten. Anzumerken ist, dass die im Linzer Katalog von 1949 gegebene Version, es läge eine Erbschaft nach Karl Mayländer vor, jedenfalls schon deshalb nicht den objektivierbaren Tatsachen entspricht, da es nach heutigem Wissensstand nach Karl Mayländer kein Verlassenschaftsverfahren gab. Das Gremium schließt damit nicht aus, dass sich Etelka Hofmann tatsächlich für die rechtmäßige Eigentümerin hielt, wofür beispielsweise die offengelegte Provenienzzangabe im Ausstellungskatalog der Albertina von 1948 spricht. Die Eigensicht Etelka Hofmanns auf die Vorgänge während der Verfolgung von Karl Mayländer kann jedoch nicht die rechtliche Bewertung dieser Vorgänge unter dem Gesichtspunkt des keine „dolose“ Absicht des Erwerbers erfordernden Begriffs der Vermögensentziehung ersetzen.

Das Gremium hält es allerdings für auffallend, dass die tradierten Erzählungen Etelka Hofmanns keine Information über die konkreten Umstände der Verfolgung Karl Mayländers, wie beispielsweise seine Verbringung in eine Sammelwohnung, oder zur Übergabe der Sammlung enthalten. Die Weitergabe derartiger Details, die doch einschneidende Erlebnisse gewesen sein mussten, erschiene bei einem besonders engen persönlichen Naheverhältnis zumindest nicht ungewöhnlich. Auch wenn Karl Mayländer und Etelka Hofmann in einer Liebesbeziehung standen, so waren sie weder verheiratet noch lebten sie zusammen. Dem Bericht Etelka Hofmanns über die Absicht einer Eheschließung, die letztlich am Anschluss von 1938 gescheitert sei, ist relativierend entgegenzuhalten, dass nach Ausweis der oben genannten Konto-D-Kartei keine gemeinsame Flucht geplant war. Eine gemeinsame Fluchtabsicht, die bei einer auf eine Eheschließung zielenden Beziehung zumindest nicht ferne liegend wäre, wurde aber nicht einmal in Ansätzen von Etelka Hofmann berichtet.

Etelka Hofmann war auch nicht in der Firma Karl Mayländers beschäftigt und nahm auch keine Funktionen im Volksheim Ottakring wahr (hinsichtlich dieser Faktoren wurden vom Provenienzforscher ergänzende Recherchen durchgeführt).

Das Gremium hält es für durchaus lebensnah, dass Karl Mayländer auf Grund der Verfolgung seine Kunstsammlung an eine ihm bekannte, eng befreundete Person übertrug, um sie vor dem Zugriff der Nationalsozialisten zu bewahren. Dabei stand aber nicht die gemeinsame Erhaltung dieser Vermögenswerte im Vordergrund, sondern – so die tradierte Erzählung Etelka Hofmanns – die schenkungsweise dauernde Vermögensverschiebung zugunsten der nicht verfolgten Person. Würde angenommen werden, dass Karl Mayländer lediglich eine Verwahrung der Sammlung durch Etelka Hofmann vor Augen hatte, hätte keine Eigentumsübertragung stattgefunden, das Vorgehen Etelka Hofmanns nach 1945 wäre nur unter den Gesichtspunkten des allgemeinen Zivilrechtes zu beurteilen. Gegen eine solche Annahme stehen jedoch klar die durch Dr. Rudolf Leopold tradierten Erzählungen von Etelka Hofmann, die ausdrücklich von einer Schenkung sprechen, sowie ihr Verhalten nach 1945, das ihren Willen, die Zeichnungen als Eigentümerin zu besitzen, dokumentiert.

Zur Frage der Schenkungsabsicht ist auch festzuhalten: Nicht zu übersehen ist das Schreiben Karl Mayländers vom 14. Dezember 1938 an die Vermögensverkehrsstelle. Aus diesem Schreiben – wie aus den Auswanderungsabsichten nach Shanghai ("Konto-D-Kartei") – ergibt sich zum einen, dass Karl Mayländer zu diesem Zeitpunkt die Kunstwerke verkaufen wollte, zum andern, dass sie wirtschaftlich nur einen geringen Wert darstellten. Erst vor seiner Deportierung übergab Karl Mayländer Etelka Hofmann die Bilder. Es besteht kein Grund für die Annahme, dass Karl Mayländer die Kunstwerke ohnedies Hofmann geschenkt hätte, weil er noch relativ kurz davor die Absicht hatte, sie zu veräußern, um seine Flucht zu finanzieren. Wenn von Dr. Rudolf Leopold in diesem Zusammenhang eine Aussage von Etelka Hofmann überliefert wird, Karl Mayländer habe ihr die Kunstwerke quasi zur Alterssicherung geschenkt, so kann dies nicht überzeugen. Dass Karl Mayländer, der ja die Unveräußerbarkeit erfahren hatte, vor seiner Deportation darauf setzte, dass es mit dem Nationalsozialismus ein Ende haben werde und es – wegen des dann zu erwartenden Paradigmenwechsels im Kunstgeschmack – zu einer alterssichernden Wertsteigerung der Kunstwerke kommen würde, ist weltfremd.

Indizien für die Lesart der Leopold Museum Privatstiftung sind freilich folgende Umstände: Die Provenienzverweise auf Karl Mayländer waren stets transparent. Hätten Etelka Hofmann (bzw. Max Wagner) diese Bilder entzogen, hätten sie ihre Herkunft eher verheimlicht. Der überlebende Neffe Bernhard Foster beantragte keine Todeserklärung für Karl Mayländer resp. unternahm er überhaupt keine Rückstellungsbemühungen, obzwar er wohl über die Sammlung seines Onkels informiert war. Zu beachten ist auch, dass (der mit Karl Mayländer möglicherweise bekannte oder befreundete) Max Wagner, der aus dem engen sozialdemokratischen Umfeld kam, wohl kaum an einer Verschleierung teilgenommen hätte.

Die mangelnde Initiative von Bernhard Foster und der weiteren Nachkommen hat nach Ansicht des Gremiums nur wenig Aussagekraft und kann mit der bedrängten Situation der Geschädigten nach 1945 im Zusammenhang stehen (vgl. dazu etwa Bailer-Galanda u.a., "Arisierung" und Rückstellung von Wohnungen in Wien, in: Veröffentlichungen der Historikerkommission der Republik Österreich, Bd. 14, 2004, 217). Es widerspricht jedenfalls der allgemeinen Grundlinie der neueren Rechtspolitik der Republik Österreich auf dem Gebiet der Rückstellungen, in der mangelnden Geltendmachung von Ansprüchen einen Grund für einen Anspruchsverlust zu sehen. Ein förmlicher Verzicht oder eine sonst eindeutige Erklärung der Nachkommen liegt jedenfalls nicht vor. Unerheblich ist der Umstand, dass der Bruder Etelka Hofmanns sich als Erbe gerierte. Hinsichtlich der Rolle Max Wagners ist festzuhalten, dass nicht einmal feststeht, ob er Karl Mayländer näher (oder überhaupt) kannte.

Der Vollständigkeit halber wird noch festgehalten, dass auch keine Hinweise vorliegen, dass die Zeichnungen bereits vor 1938 Etelka Hofmann geschenkt wurden oder eine derartige Absicht konkret bestand.

2. § 1 Abs. 1 Z. 2 des Kunstrückgabegesetzes nennt als "rückgabefähige Gegenstände" solche, die (zwar rechtmäßig in das Eigentum des Bundes übergegangen sind, jedoch zuvor) Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 des Bundesgesetzes über die Nichtigerklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind, BGBl. Nr. 106/1946 waren (und sich noch im Eigentum des Bundes befinden). § 1 des verwiesenen Gesetzes sah vor, dass

entgeltliche und unentgeltliche Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen während der deutschen Besetzung Österreichs null und nichtig waren, wenn sie im Zuge seiner durch das Deutsche Reich erfolgten politischen oder wirtschaftlichen Durchdringung vorgenommen worden waren, um natürlichen oder juristischen Personen Vermögensschaften oder Vermögensrechte zu entziehen, die ihnen am 13. März 1938 zugestanden waren.

Da es zum Nichtigkeitsgesetz mangels unmittelbarer Anwendbarkeit keine besondere Rechtsprechung gibt, hat der Kunstrückgabebeirat bei der Auslegung des Begriffs "entziehen" in der Vergangenheit vielfach auf die Judikatur der Rückstellungskommissionen, insbesondere zum Dritten Rückstellungsgesetz, Bezug genommen. Der Kunstrückgabebeirat hat jedoch für den Einzelfall differenzierend ausgeführt, dass der Wortlaut des § 1 Nichtigkeitsgesetz den Tatbestand der Entziehung (des nichtigen Rechtsgeschäftes bzw. der nichtigen Rechtshandlung) vor allem durch die subjektiven Tatelemente des Erwerbers („... *um zu entziehen* ...“) zu bestimmen scheint, während der Wortlaut des § 2 Abs. 1 Drittes Rückstellungsgesetz eine Entziehung durch die objektive Lage des Veräußerers („... *wenn ... politischer Verfolgung unterworfen* ...“) definiert. Der Kunstrückgabebeirat relativierte diese unterschiedlichen Blickpunkte insoweit, als die NS-Verfolgung von Jüdinnen und Juden als ein wesentliches Ziel die „*Arisierung*“ von Vermögenswerten zum Inhalt hatte, und hielt es daher für zu kurz gegriffen, den Tatbestand der Entziehung unter Bezug auf den Wortlaut des § 1 Nichtigkeitsgesetz nur in jenen Fällen erfüllt zu sehen, in welchem das zu beurteilende Rechtsgeschäft durch ein konkret beim Erwerber vorliegendes, subjektives („*doloses*“) Element bestimmt war. Unabhängig von der subjektiven Absicht des Erwerbers seien die von einem Verfolgten abgeschlossenen Rechtsgeschäfte jedenfalls in dem auf die eben beschriebenen Vermögensverschiebungen zielenden Verfolgungskontext zu sehen. Dies sei auch dadurch gestützt, dass § 1 Nichtigkeitsgesetz von der „*politischen und wirtschaftlichen Durchdringung*“ spricht, also auf die Zielsetzungen der Verfolgung des NS-Regimes insgesamt Bezug nimmt. Ein Rechtsgeschäft allerdings, das bloß in einem äußeren Zusammenhang mit der Verfolgung steht, bei dem dieser Zusammenhang jedoch von anderen (an sich unbedenklichen) Beweggründen überlagert ist, wurde daher nicht als nichtig im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz gewertet (vgl. Empfehlung des Kunstrückgabebeirates vom 20. November 2009, Hermann Eissler).

Das Gremium verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Spruchpraxis der Schiedsinstanz für Naturalrestitution, welche eine Entziehung dann für verwirklicht sieht, wenn das Rechtsgeschäft im Zusammenhang mit der Verfolgung eingegangen wurde, auch wenn für den Verfolgten weitere Motivationen hinzugetreten sind. Die Schiedsinstanz hielt darüber hinaus fest, dass unter dem Blickwinkel des Dritten Rückstellungsgesetzes eine Rückstellung nach einem unter § 2 Abs. 1 Drittes Rückstellungsgesetz fallenden Rechtsgeschäft nur durch den Nachweis verweigert werden konnte, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre (Schiedsinstanz E 206/2006 Rz 138 ff. und Rz 143 unter Hinweis auf die Entscheidung der Obersten Rückstellungskommission vom 5.11.1949, Rk 281/48). Das Gremium hält es ferner für beachtlich, dass dem Gesetzgeber des Kunstrückgabegesetzes nicht zugesonnen werden kann, einen im Grundsatz engeren Begriff der Vermögensentziehung vor Augen gehabt zu haben als der Gesetzgeber der Rückstellungsgesetze (vgl. Georg Graf, NZ 03/2007, S. 71).

Unter Bezug auf die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen und in Übereinstimmung mit dem Kunstrückgabebeirat und der Schiedsinstanz beurteilt auch das Gremium Rechtsgeschäfte verfolgter Personen, mit denen sie ihr Vermögen oder Teile davon während der Zeit ihrer Verfolgung veräußerten, also grundsätzlich als nichtig; nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen ist eine differenzierte Auslegung geboten.

Der Kunstrückgabebeirat hat eine derart differenzierte Auslegung in der bereits zitierten Empfehlung vom 20. November 2009 vorgenommen, welche eine Schenkung eines Verfolgten an seine „arische“ Ehefrau zum Inhalt hatte. Der Kunstrückgabebeirat stellte in dieser Empfehlung fest, dass aus dort näher ausgeführten Gründen ein – über 1945 sich erstreckendes – konsensuales Vorgehen der Ehepartner bestand, das den (daher lediglich äußeren) Zusammenhang mit der Verfolgung überlagerte. Anders als in der zitierten Empfehlung des Kunstrückgabebeirates fand aber die hier gegenständliche Übergabe nicht zwischen einem Ehepaar mit dem gemeinsamen Ziel der Erhaltung des Vermögens statt. Der vorliegende Fall verlangt vielmehr nach einer gegenteiligen Bewertung, manifestiert sich doch in der "Weggabe" der Karl Mayländer wertvollen (wenn auch ohne Marktwert) Gegenstände an Etelka Hofmann die durch die "nationalsozialistische Durchdringung"

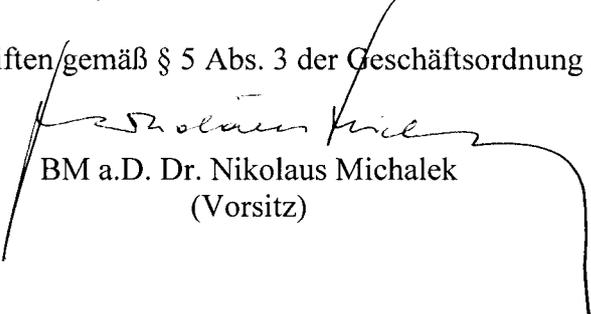
beeinflusste Willensbildung deutlich. Es sprechen nämlich die vorliegenden Dokumente davon, dass Karl Mayländer ursprünglich seine Kunstsammlung veräußern wollte, um seine (mit seiner Schwester gemeinsame) Flucht zu finanzieren. Aus den Vermögensangaben Karl Mayländers folgt, dass er am 14. Dezember 1938 noch Eigentümer der Sammlung war, jedoch nicht mehr vor der Deportation (23. Oktober 1941). Die Entscheidung, die Kunstsammlung Etelka Hofmann zu schenken, ist daher in diesem Zeitraum und nachdem sich die Unveräußerlichkeit der Sammlung herausgestellt hatte, gefallen. Das Gremium sieht zwar die Schenkung insoweit auch durch die Beziehung motiviert, als Karl Mayländer eben Etelka Hofmann auswählte, dem Grunde nach bestimmt war die Übergabe jedoch durch die Verfolgungssituation. Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass Karl Mayländer die Sammlung ohne Verfolgung überhaupt verschenkt hätte, und die vorhandenen Aussagen Etelka Hofmanns lassen auch nicht den Schluss zu, dass es sich bei der Übergabe um eine bloße Verwahrung oder ein anderes gemeinsames Vorgehen zur Erhaltung des Vermögens gehandelt hätte. Die Schenkung ist daher ein Rechtsgeschäft, das im Zug der nationalsozialistischen Durchdringung erfolgte und damit – wie ausgeführt unabhängig von der subjektiven Beurteilung dieses Vorganges durch Etelka Hofmann – als Entziehung zu beurteilen ist.

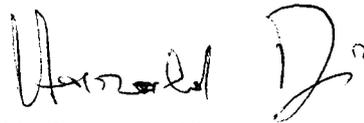
3. Das Gremium kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Schenkung der Bilder an Etelka Hofmann als Entziehung zu qualifizieren ist, weil sie dem Grunde nach allein durch die Verfolgung des Eigentümers bedingt war, und kein derart besonders gelagerter Ausnahmefall vorliegt, in welchem die Verfolgung durch andere Motivationen überlagert ist.

Damit wäre – stünden die Kunstwerke im Eigentum des Bundes und wäre das Kunstrückgabegesetz anwendbar – nach Ansicht des Gremiums der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Zif. 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt.

Wien, den 18. November 2010

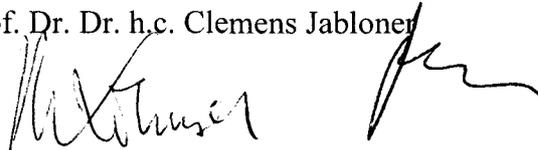
Unterschriften/gemäß § 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung


BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek
(Vorsitz)



SChef Dr. Harald Dossi

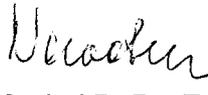
Präsident Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner



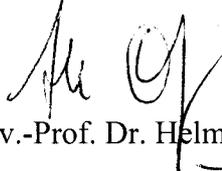
Vizepräs. i.R. Dr. Manfred Kremser



Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel



Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny



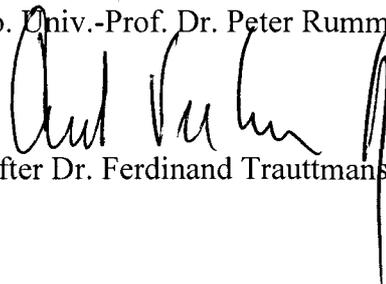
Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner



em. o. Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger



em. o. Univ.-Prof. Dr. Peter Rummel



Botschafter Dr. Ferdinand Trauttmansdorff